



Ersterfassungsdatum: 22.09.2021
Aktenzeichen: FB4
Antragsteller:
Ersteller: Frau Ambrosi

Soziales / Kultur

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-214/2021
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	13.10.2021	5.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	02.11.2021	

Titel:

Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Folgende Änderungen der Benutzungsordnung werden beschlossen:

Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bruchköbel

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51, 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. 2020 I S. 915) sowie §§ 1, 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 I, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am _____ die nachstehende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bruchköbel über die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek vom 20.08.2019 beschlossen:

Artikel I

In § 1, Allgemeines, wird nach Absatz 2 ein Absatz 2a eingefügt:

„(2b) Die Nutzung der Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“ ist ausschließlich aktiven Nutzer*innen der Stadtbibliothek Bruchköbel ab 18 Jahren vorbehalten. Die/der Nutzer*in akzeptieren bei Entleihung der Gegenstände den Haftungsausschluss. Dies wird gesondert durch Unterschrift auf einem Formular dokumentiert (Anlage: Formular Haftungsausschluss „Bibliothek der Dinge“).“

In § 6, Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung, wird nach Absatz 7 ein Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Leihfrist der Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“ beträgt 4 Wochen. Pro Bibliotheksausweis können maximal drei Dinge ausgeliehen werden. Vorbestellung und Verlängerung der Gegenstände sind möglich.

Alle Gegenstände sind vor der Abgabe auf Sauberkeit und Funktion zu testen. Die Stadtbibliothek Bruchköbel behält sich vor, die Annahme zu verweigern, sollten diese verschmutzt oder defekt zurückgebracht werden. Die Rücknahme erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten in der Stadtbibliothek Bruchköbel.

Innerhalb einer Woche nach der Rückgabe der Gegenstände wird die Bibliothek eine gründliche Überprüfung auf Beschädigungen und Sauberkeit vornehmen. Sollten dabei Mängel auftreten, werden diese der jeweiligen Nutzer*in in Rechnung gestellt.“

In § 8, Behandlung der entliehenen Medien, wird nach Absatz 2 folg. Absatz 3 angefügt:

„(3) Die/der Nutzer*in der „Bibliothek der Dinge“ sind verpflichtet, die Gegenstände ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen. Bedienungs- und Sicherheitshinweise an den Maschinen sind einzuhalten sowie die Risiken zu beachten und ihr Nutzungsverhalten darauf abzustimmen.“

In § 10, Haftung und Schadensersatz, wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Nutzung der „Bibliothek der Dinge“ erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Die/der Nutzer*in haften selbst für alle Schäden, die ihnen oder anderen durch die Nutzung entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungsweise der Stadtbibliothek Bruchköbel oder ihrer Mitarbeiter*innen beruhen.

Die/der Nutzer*in haften für alle durch eigenes Verschulden verursachten Schäden an den Gegenständen. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Gegenstände hat die/der Nutzer*in identischen Ersatz zu leisten. Sollte die Ersatzbeschaffung durch die/den Nutzer*in innerhalb von drei Monaten nicht erfolgt sein, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.

Schäden an den Gegenständen sind den Mitarbeiter*innen der Stadtbibliothek Bruchköbel unverzüglich zu melden.“

II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III

Anlage: Formular Haftungsausschluss „Bibliothek der Dinge“

„Die Nutzung der „Bibliothek der Dinge“ erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Die/der Nutzer*in haften selbst für alle Schäden, die ihnen oder anderen durch die Nutzung entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungsweise der Stadtbibliothek Bruchköbel oder ihrer Mitarbeiter*innen beruhen.

Die/der Nutzer*in haften für alle durch eigenes Verschulden verursachten Schäden an den Gegenständen. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Gegenstände hat die/der Nutzer*in identischen Ersatz zu leisten. Sollte die Ersatzbeschaffung durch die/den Nutzer*in innerhalb von drei Monaten nicht erfolgt sein, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.“

Vor- und Nachname: _____

Ausweisnummer: _____

Datum und Unterschrift

Begründung:

Die Stadtbibliothek hat im Rahmen von „WissensWandel - Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von NEUSTART KULTUR“ eine Zuwendung aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erhalten, mit der u.a. die Einrichtung einer „Bibliothek der Dinge“ ermöglicht wurde.

In der „Bibliothek der Dinge“ werden Alltagsgegenstände und Geräte zur Ausleihe angeboten, z. B. Akkuschauber, Beamer, Boule-Set, Gitarre, GPS-Gerät, Hängematte, Lochzange, Nähmaschine, Nintendo Switch. Die Stadtbibliothek leistet hiermit einen Beitrag zur Nachhaltigkeit, denn manche Dinge möchte man einfach mal ausprobieren oder braucht sie selten.

Die Benutzungsordnung muss für das neue Angebot aus folgenden Gründen angepasst werden:

Einige Gegenstände sollten nicht von Kindern genutzt werden können. Zudem liegen die Anschaffungskosten einiger Gegenstände deutlich über den sonst üblichen Medienpreisen. Daher wird für die Ausleihe der Gegenstände ein Mindestalter von 18 Jahren festgesetzt. Hierzu wird in §1, Allgemeines, ein zusätzlicher Absatz eingefügt.

In den Ausleihkonditionen der aktuellen Fassung ist der Medienbegriff mit der differenzierten Nennung von Büchern und den verschiedenen anderen Medienarten sehr eng gefasst. Da die Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“ hierdurch nicht abgedeckt sind, wird in § 6, Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung ein weiterer Absatz eingefügt.

Ebenso müssen für die „Bibliothek der Dinge“ die Regelungen zum Schadensersatz und der Haftungsausschluss erweitert werden. Hierzu werden zusätzliche Absätze in den § 8, Behandlung der Medien und § 10, Haftung und Schadensersatz eingefügt.